

DECKBLATT NR. 10

ZUM BEBAUUNGSPLAN : SCHACHET-STEINWALL
GEMEINDE : HAUZENBERG
LANDKREIS : PASSAU

VEREINFACHTES VERFAHREN NACH § 13 BAUGB

Durch die Änderung des Bebauungsplans werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Der Stadtrat von Hauzenberg hat in der Sitzung vom 05.10.2015 die Änderung des Bebauungsplanes „Schachet-Steinwall“ mittels Deckblatt Nr. 10 im vereinfachten Verfahren beschlossen.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 wird gemäß § 13 Abs. 2, Nr. 1 BauGB abgesehen.

Gemäß § 13 Abs. 3 wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen; § 4c wird nicht angewendet.

Der betroffenen Öffentlichkeit wurde gemäß § 13 Abs. 2, Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme vom 16.11.2015 bis 15.12.2015 gegeben.

Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 13 Abs. 2, Nr. 3 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme vom 15.10.2015 bis 25.11.2015 gegeben.

Der Bauausschuss von Hauzenberg hat in seiner Sitzung vom 15.03.2016 die erneute Beteiligung der betroffenen Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Der betroffenen Öffentlichkeit wurde gemäß § 4a Abs. 3, Nr. 3 BauGB erneute Gelegenheit zur Stellungnahme vom 11.04.2016 bis 28.04.2016 gegeben. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können;

Den betroffenen Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 4a Abs. 3, Nr. 3 BauGB erneute Gelegenheit zur Stellungnahme vom 04.04.2016 bis 25.04.2016 gegeben. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können;

Die Stadt Hauzenberg hat mit Beschluss des Bauausschusses vom ~~13.02.2017~~ das Deckblatt Nr. 10 zum Bebauungsplan „Schachet-Steinwall“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 13.03.2017 als Satzung beschlossen.

Ausgefertigt:

Hauzenberg, den 20.03.2017



Gudrun Donaubaer

Gudrun Donaubaer, 1. Bürgermeisterin

Der Satzungsbeschluss wurde ortsüblich am 05.05.2017 durch Veröffentlichung im Amtsblatt bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

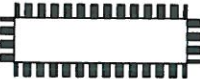







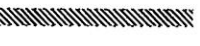





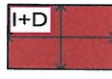


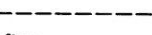





Hauzenberg, den 09.05.2017



Gudrun Donaubaer

Gudrun Donaubaer, 1. Bürgermeisterin



-  = Änderungsbereich für Deckblatt Nr. 10 (Der Änderungsbereich ist farbig dargestellt).
-  = Baugrenze
-  = Öffentliche Straßenverkehrsfläche
-  = private Grundstückszufahrt
-  = Bürgersteig / Fußweg
-  = Straßenbegrenzungslinie
-  = Öffentliche Grünfläche
-  = Private Grünfläche als Hausgärten
-  = Flächen die von einer Umzäunung freizuhalten sind
-  = Anzupflanzende Bäume
-  = Anzupflanzende Sträucher
-  = Umgrenzung von Flächen für Stellplätze
-  = Stellflächen für Mülltonnen
-  = Vorgeschlagener Garagenstandort mit eingezeichneter Zufahrt und vorgeschlagener Firstrichtung
-  = Gebäude mit eingetragener frei wählbarer Firstrichtung und zulässige Anzahl der Geschosse
-  = Bestehende Grundstücksgrenze
-  = Entfallende Grundstücksgrenze
-  = Vorgeschlagene neue Grundstücksgrenzen
-  = Höhenlinien mit Höhenangaben über NN
-  = Flurstücksnummern
-  = Neue Parzellenummern
-  = zwingend zu errichtende Lärmschutzwand
-  = Sichtdreieck

Deckblatt Nr. 10

zum Bebauungsplan Schachet-Steinwall

Der Änderungsbereich ist farbig dargestellt.

GEMEINDE HAUZENBERG
 LANDKREIS PASSAU
 REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN

Entwurf: 28.09.2015
 1. Überarbeitung: 23.02.2016
 2. Überarbeitung: 13.03.2017
 Endausfertigung: 20.03.2017



Stadt Hauzenberg: 20.03.2017

Architekturbüro Feßl & Partner
 Kussersstr. 29 - 94051 Hauzenberg

G. Huber
 Gudrun Donaubaier
 1. Bürgermeisterin

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Ergänzungen bzw. Änderungen

Die Änderungen zum vorliegenden Deckblatt Nr. 10 beziehen sich auf die rechtsgültigen textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Schachet-Steinwall - Deckblatt Nr. 4.

Für alle nicht untenstehend geänderten und/oder ergänzten Festsetzungen gelten die Festsetzungen des Deckblattes Nr. 4 zum Bebauungsplan.

Festsetzungen und Änderungen zu 0.1 = Gebäude:

Der Übersichtlichkeit halber werden die Festsetzungen zu 0.1= Gebäude komplett dargestellt

Art der baulichen Nutzung:	WA = Allgemeines Wohngebiet gem. §4 BauNVO (Die Ausnahmen nach §4 Abs.3 Nr. 1, 2, 4, 5 sind nicht zugelassen (gem. §1, Abs.6, Nr.1 BauNVO).
Bauweise:	Zulässig ist offene Bauweise = o Grenzgaragen sind zulässig.
Max. zulässige GRZ:	0,3
Max. zulässige GFZ:	0,6 (Sollte sich durch die Einhaltung der Baugrenzen und/oder der Abstandsflächen nach BayBO ein geringeres Maß für die GRZ oder die GFZ ergeben, so gilt das geringere Maß als Festsetzung).
Vollgeschosse:	Bei I + D (gemäß Planeintrag) Zulässig ist Erdgeschoss + ausgebautes Dachgeschoss Bei II (gemäß Planeintrag) Zulässig sind 2 Vollgeschosse
Dachform:	zulässig sind: Satteldach > 15° - 33° Pulldach (auch versetzt) > 7° - 28° Walmdach > 7° - 33° Flachdach über max. 40 % der Gebäudegrundfläche.
Zulässige Wandhöhe:	Bei I + D Bergseits maximal 5,00 m Talseits maximal 6,00 m Bei II Bergseits maximal 6,50 m Talseits maximal 7,50 m (Als Wandhöhe gilt das Maß von der bestehenden Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut, traufseitig gemessen.) Bei Pulldächern darf die Firsthöhe max. 8,00 m betragen.

Dachgauben:	Zulässig ab 28° Dachneigung, dabei max. 2 Stück pro Seite mit einer Vorderfläche von je max. 1,75 m ² . - Abstand vom Ortgang mind. 2,50 m. - Abstand untereinander mind. 2,00 m. Dachgauben sind nur zulässig an Seiten mit einer maximalen mittleren Wandhöhe von 4,80 m.
Zwerchgiebel:	Zwerchgiebel sind zulässig bis zu einer Breite von maximal ½ Hauslänge. Die Firsthöhe des Zwerchgiebels muss mind. 1,0 m unter dem First des Hauptdaches sein. Dachneigung wie Hauptgebäude.
Dachdeckung:	Zulässig sind nur: Dachziegel, naturrot o. anthrazit; Dachbepflanzung; Dachbekiesung und Platten (nur bei Flachdächern); Blecheindeckung, (wobei unbeschichtete kupfer-, zink-, und bleigedeckte Dachflächen generell unzulässig sind).
Kniestock:	keine Festlegung

Ergänzungen zu 0.3.3 = Schallschutz für Gebäude welche sich näher als 70 m zur St 2132 (Passauer Straße) befinden:

Als aktive Schallschutzmaßnahme ist eine 3,0 m über Geländeoberkante ragende Lärmschutzwand oder Lärmschutzwall auszubilden. Die Schallschutzmaßnahme ist entlang der Staatsstraße 2132 mit einer Höhe von 3,0 m und einer Länge von 55 m östlich der Einfahrt, gemäß Plandarstellung, zu errichten.

Da trotz aktiver Schallschutzmaßnahmen die Orientierungswerte von 45 dB(A) nachts der DIN 18005 am Immissionspunkt 1 und 3 an der Süd- und Westfassade geringfügig überschritten werden können, ist auf eine grundrissorientierte Planung zurückzugreifen.

An den Fassaden, an denen die Orientierungswerte der DIN 18005 überschritten werden, sollten schützenswerte Räume, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen geeignet sind (z. B. Wohnzimmer, Esszimmer, Schlafzimmer, Arbeitszimmer), vermieden werden.

Sollte aus planerischen Gründen eine grundrissorientierte Planung nicht möglich sein, ist alternativ der Verbau von Schallschutzfenstern mindestens der Klasse 2 mit einem bewerteten Schalldämmmaß R_w von 31 bis 35 dB, an den Fassaden, an denen es zur Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 kommt (vgl. Tabelle 1 oder 2 Berichtsnummer 3165130 der IFB Eigenschenk GmbH), zurückzugreifen. Zudem ist an den eben genannten Fassaden eine schalldämmte Wohnraumlüftung (z. B. schalldämmte Lüftungsanlage) für schützenswerte Räume (z. B. Wohnzimmer, Esszimmer, Schlafzimmer, Arbeitszimmer) sicherzustellen. Alternativ könnten diese Räume so geplant werden, dass sie durch Fenster an einer ruhigen Fassade belüftet werden können.

Nach DIN 4109 sind resultierende Schalldämmmaße für Außenfassaden von mindestens 30 dB einzuhalten.

Das beiliegende Schallgutachten der IFB Eigenschenk GmbH vom 28.11.2016 wird als Bestandteil des Bebauungsplanes festgelegt.

Bei Ausführung einer Schallschutzwand ist diese an beiden Seiten mit ortstypischen und heimischen Hecken oder Sträuchern zu hinterpflanzen.

Pflanzqualifikation:	2 x V., 40 – 100 cm
Pflanzdichte:	1 Pflanze je Laufmeter Schallschutzwand

Änderungen zu 0.5 = Geländeverhältnisse

0.5.3. Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis max. 2,00 m zulässig und müssen über die Gesamtgrundstücksfläche so ausgeglichen werden, dass keine Böschungen oder Bermen entstehen.

Ergänzungen zu 0.7 = Planungen, Nutzungsregelungen u. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

0.7.7 Für jedes Gebäude wird der Einbau einer Regenwasserzisterne mit einer Ablaufmenge von max. 1,5 l/s festgelegt.

0.9 Ergänzung der textlichen Festsetzungen

0.9.1 Festsetzung zu öffentlichen Straßenflächen im Bereich der St 2132

a. Abstand zur Staatsstraße:

Vom nächstgelegenen Fahrbahnrand der Staatsstraße 2132 ist über den Bestand hinaus folgender Abstand einzuhalten:

bis zu den Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen	mindestens 13,0 m
bis zu den Stellplätzen	mindestens 11,0 m
bis zur Lärmschutzwand	mindestens 10,0 m
bis zum Beginn von Abgrabungen, Aufschüttungen	mindestens 10,0 m ²⁾
bis zur Einzäunung	mindestens 7,5 m ¹⁾
bis zu Anpflanzungen	mindestens 7,5 m ¹⁾

1) Jedoch stets außerhalb Straßengrund und Sichtdreiecke, bei der Vorgabe, dass die Errichtung höhengleich zur Oberkante Fahrbahn St 2132 erfolgt.

2) Bei der Vorgabe, dass Abgrabungen nicht tiefer als 2,0 m erfolgen, bezogen auf Oberkante Fahrbahn St 2132.

b. Einmündungen und Kreuzungen zur Staatsstraße

Die geplanten Bauvorhaben sind über die neue Zufahrt bei Station 0.335 wie planlich dargestellt zu erschließen. Weitere Privatzufahrten sind nicht geplant.

c. Sichtdreiecke

Die erforderlichen Sichtdreiecke und von Sichtbehinderung freizuhaltenden Flächen bei öffentlichen Kreuzungen und Einmündungen von öffentlichen Straßen sind von sichtbehindernden Anlagen aller Art freizumachen bzw. freizuhalten, die mehr als 80 cm über die Fahrbahnoberfläche der Staatsstraße ragen.

Einzelne Bäume, Lichtmasten, Lichtsignalgeber und ähnliches sind innerhalb der Sichtfelder möglich, wenn sie den wartepflichtigen Fahrern die Sicht auf bevorrechtigte Fahrzeuge oder nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer nicht verdecken.

d. Entwässerung der Bauflächen

Abwässer und Oberflächenwässer aller Art dürfen von Bauflächen, einschließlich der Verkehrsflächen, nicht auf den Straßengrund der Staatsstraße bzw. in die Straßenentwässerungsanlagen abgeleitet werden.

Die bebauten Flächen haben mittels geeigneter Schutzmaßnahmen (außerhalb Straßengrund) sich vor möglich abfließendem Oberflächenwasser der St 2132 in geeigneter Form zu schützen.

5. Photovoltaikanlagen

Um eine mögliche Blendwirkung durch evtl. geplante Photovoltaikanlagen, insb. der Verkehrsteilnehmer auf der Staatsstraße St 2132, auszuschließen sind Photovoltaikmodule mit matter, nicht blendender Oberfläche auszuführen und/oder durch die entsprechende Stellung der Photovoltaikanlagen dafür Sorge zu tragen, dass eine Blendwirkung ausgeschlossen ist.

Ebenfalls ist dafür Sorge zu tragen dass durch Photovoltaikmodule die Schallemissionen im Bereich der Wohnbebauungen auf der gegenüberliegenden Straßenseite entsprechend den gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

HINWEISE:

Um den Anfall von Oberflächenwasser gering zu halten, die Verdunstung zu fördern und den Grundwasserhaushalt zu stärken, werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- Naturnahe Ausbildung der Entwässerungseinrichtungen
- Ableitung des Niederschlagswassers in offenen Rinnen, Mulden und Gräben
- Breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers
- Begrenzung der neu versiegelten Flächen auf das unbedingt notwendige Maß
- Ausbildung untergeordneter Verkehrsflächen mit versickerungsfähigen Belägen
- Ein wesentlicher Beitrag zur Wassereinsparung wird durch wassersparende Technologien (u.a. Wasserspararmaturen, Spartaste für Toilettenspülkästen, o.ä.) sowie durch Verwendung von Regenwasser zur Gartenbewässerung bzw. zu sonstigen Brauchwasserzwecken (mit Regenwassersammelbehälter) erreicht.

<p>Ansonsten gelten die Festsetzungen des rechtsgültigen Deckblattes Nr. 4 zum Bebauungsplan „Schachet-Steinwall“.</p>

BEGRÜNDUNG

1. Anlass der Änderung

Der Bebauungsplan „Schachet-Steinwall“ ist seit März 1994 rechtskräftig. Es wurden bisher 9 Deckblätter zum Bebauungsplan erstellt.

Die im rechtsgültigen Deckblatt Nr. 4 dargestellten Bauparzellen Nr. 51-56 und das dazugehörige Zufahrtsgrundstück wurden zwischenzeitlich von einem privaten Bauherrn erworben welcher insgesamt nur mehr 4 Wohngebäude darauf errichten möchte.

Da bisher 6 Parzellen und 12 Gemeinschaftsgaragen an einer Zufahrt zu einem "Vorhof" eingeplant waren, beantragte der Bauwerber die Änderung des Bebauungsplanes.

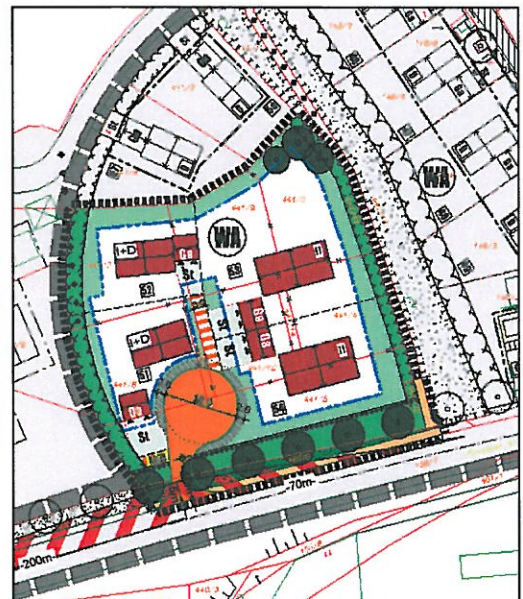
Auf Antrag des Bauwerbers hat der Bauausschuss der Stadt Hauzenberg beschlossen, den Bebauungsplan „Schachet-Steinwall“ mittels Deckblatt Nr. 10 zu ändern.

2. Änderungen

- Das betroffene Areal wird in 4 Bauparzellen aufgeteilt.
- Die Baugrenzen und die textlichen Festsetzungen werden angepasst.
- Die aus Gründen des Schallschutzes an der Passauer Straße geplanten Gemeinschaftsgaragen entfallen. Stattdessen wird die bereits vorgeschriebene Schallschutzmauer gem. beiliegendem Schallgutachten errichtet.
- Die Zufahrt wird von der östlichen Grundstücksgrenze in Richtung Westen verschoben.



Bisheriger Bebauungsplan



Bebauungsplan - Fortschreibung

3. Erschließung

Verkehr:

Die Erschließung wird geändert. Bisher erfolgte die Zufahrt an der östlichen Ecke der Planungsfläche und mündete in einen "Vorhof" mit 12 Gemeinschaftsgaragen.

Die neue Zufahrt erfolgt an der westlichen Ecke des geänderten Areals. Diese Zufahrt mündet in einen Wendekreis damit auch Müllfahrzeuge und Notfahrzeuge in das Teilbaugebiet fahren können.

Sonstige:

Die sonstigen technischen Erschließungssparten sind bereits vorhanden. Im Einmündungsbereich der neuen Straße befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH. Vor Durchführung von Baumaßnahmen ist eine rechtzeitige Abstimmung erforderlich. Die Abstimmung wird im Erschließungsvertrag geregelt.

Abwasser:

Im bisher rechtsgültigen Bebauungsplan waren 6 Gebäude zulässig. Mit der vorliegenden Änderung wird die Bebauung auf 4 Gebäude reduziert.

Die bestehende Entwässerung war als Mischsystem geplant und kann mit vertretbarem Aufwand nicht geändert werden. Auf den Parzellen ist eine Systemtrennung vorzusehen. Zusätzlich werden nun aber für die entstehenden Anwesen Regenwasserzisternen mit einer Ablaufmenge von max. 1,5 l/sec. vorgesehen. Der Überlauf wird in den bestehenden Mischwasserkanal eingeleitet.

Löschwasserversorgung

Um die benötigten Löschwassermengen sicherzustellen, sind bei der Planung der Löschwasserversorgung die Technischen Regeln Arbeitsblätter W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung) und W 331 des DVGW zu beachten.

Die Löschwasserversorgung ist in der Grundversorgung sichergestellt über die öffentliche Wasserversorgung und Hydranten an der Passauer Straße und an der Hans-Günther-Straße. Außerdem befindet sich in unmittelbarer Nähe der Weiher am Granitzentrum.

4. Planungsrechtliche Situation

Das im Änderungsbereich liegende Gebiet ist im Flächennutzungsplan der Stadt Hauzenberg erfasst und als Allgemeines Wohngebiet "WA" ausgewiesen.

Die Art der Nutzung wird nicht geändert.

5. Umweltbericht / Eingriffsregelung

a) Verfahren

Gemäß § 13 Abs. 3 wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c wird nicht angewendet.

Bei der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Die Grundflächenzahl GRZ und die Geschossflächenzahl GFZ werden nicht geändert.

b) Schutzgüter

Da die tatsächlich bebaubare Fläche durch die Grundflächenzahl festgesetzt ist, durch die Änderung der Baugrenzen keine zusätzliche Mehrversiegelung ausgelöst wird und statt der bisher 6 geplanten Gebäude nur mehr 4 neue Gebäude geplant sind, werden die Umweltschutzgüter im Wesentlichen nicht negativ sondern eher positiv verändert.

Nachfolgend werden diese im Einzelnen erläutert. Dabei wird alleine der Unterschied zwischen der rechtskräftigen und der geänderten Bebauungsplanung bewertet.

SCHUTZGUT WASSER

Durch die Reduzierung der Anzahl der Bauparzellen/Gebäude wird die versiegelte Fläche verringert. Der bisher geplante Zufahrtsbereich als "Vorhof" ist flächenmäßig identisch mit der neuen Zufahrtsstraße incl. Wendekreis.

Das Schutzgut Wasser wird durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht negativ beeinflusst.

SCHUTZGUT MENSCH

Bzgl. des Schallschutzes zur St 2132 wurde vom Ingenieurbüro IFB Eigenschenk, Degendorf ein Schallgutachten erstellt. Dieses Schallgutachten vom 28.11.2016 ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die entsprechenden Festsetzungen sind gemäß Punkt 8.1 des Schallgutachtens (Vorschläge für Satzung) in die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen aufgenommen.

Der im bisherigen Zufahrtsbereich liegende Fußweg welcher westlich an den Änderungsbereich angrenzt wird bis zur Passauer Str. verlängert.

Die Verringerung der Anzahl der Wohngebäude wirkt sich auf das Schutzgut Mensch ansonsten nicht negativ aus.

SCHUTZGUT BODEN

Es wird durch die Änderung des Bebauungsplanes kein zusätzliches Baurecht geschaffen. Gegenteilig wird die Anzahl der Gebäude von 6 auf 4 vermindert. Somit wirkt sich die Reduzierung der versiegelten Flächen positiv auf das Schutzgut Boden aus.

SCHUTZGUT FLORA UND FAUNA

Die versiegelten Flächen werden durch die Änderung des Bebauungsplanes reduziert. Dadurch vergrößern sich zwangsläufig die verbleibenden Grünflächen. Grünordnerische Maßnahmen sind bereits in den textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans enthalten und behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Somit wird das Schutzgut Flora und Fauna nicht negativ beeinflusst.

SCHUTZGUT KLIMA/LUFTHYGIENE

Die Reduzierung des möglichen Fahrverkehrs durch den Entfall von 2 Bauparzellen wirkt sich nur marginal positiv aus.

Das Schutzgut Klima/Lufthygiene ist durch die Verringerung der Bauparzellen nicht negativ betroffen.

SCHUTZGUT LANDSCHAFTS-/ STADTBILD

Das Grundstück wird in erster Linie erlebbar von der Passauer Straße aus. Sowohl die bisher geplanten 6 Bauparzellen als auch die neu festgelegten 4 Bauparzellen sind im Ortseingangsbereich von Hauzenberg städtebaulich und landschaftsplanerisch verträglich.

Bei der Ausführung einer Schallschutzmauer wird diese durch die beiderseits festgelegte Eingrünung in ihrer anthropogenen Wirkung abgemildert.

Die Änderung des Bebauungsplanes wirkt sich nicht negativ auf das Schutzgut Landschafts-/Stadtbild aus.

SCHUTZGUT KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER

Im Untersuchungsgebiet sind weder Bodendenkmäler gem. Denkmalschutzgesetz noch andere Kultur- und sonstige Sachgüter vorhanden. Kultur- und sonstige Sachgüter i.S. des Umweltrechts sind durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen.

WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN VORGENANNTEN SCHUTZGÜTERN:

Es sind keine relevanten, über die bereits beschriebenen Wirkungen hinausgehenden Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Umweltschutzgütern zu erkennen.

KLIMASCHUTZ

Die Bauleitplanung hat gemäß §1a Abs. 5 BauGB eine Verantwortung für den Klimaschutz und die Klimaanpassung. Sie ist zwar in erster Linie ein Instrument zur Ordnung der Bodennutzung, hat aber die Vorsorgeaufgabe, Klimaschutzaspekte in die Bauleitplanung und somit in die Abwägung einzubinden, sowohl durch Festsetzung von Maßnahmen die dem Klimaschutz dienen und somit dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die die Anpassung an den Klimawandel fördern.

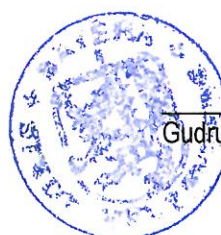
Auf Grund der Tatsache, dass die Gebietskategorie unverändert ein Allgemeines Wohngebiet WA bleibt und 2 Gebäude weniger gebaut werden als im bisher rechtsgültigen Bebauungsplan dargestellt, ist der Einfluss der Bebauungsplanänderung auf den Klimaschutz nicht relevant.


Entwurf:	28.09.2015
1. Überarbeitung/Ergänzung:	23.02.2016
2. Überarbeitung/Ergänzung:	13.03.2017
Endausfertigung:	20.03.2017



Architekturbüro Feßl & Partner

Stadt Hauzenberg, 20.03.2017




Gudrun Donaubauer, 1. Bürgermeisterin

Anlage: Schallgutachten des Ing.-büros IFB Eigenschenk, Deggendorf vom 28.11.2016